



**SATZUNG**  
**zur 3. Änderung**  
**der Satzung zur Regelung des Wochen- und Jahrmarktverkehrs**  
**im Bereich der Stadt Elmshorn**  
**(Marktsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2006 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 28), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 19.04.2007 folgende Satzung für das Gebiet der Stadt Elmshorn erlassen:

**Artikel I**

Die Marktsatzung der Stadt Elmshorn vom 09.07.1998, zuletzt geändert am 28.12.2001, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende neue Fassung:

**§ 2**  
**Veranstaltungsplatz**

(1) Die regelmäßigen Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Elmshorn finden auf dem Buttermarkt statt.

(2) Soweit der Marktplatz zur Durchführung des Wochenmarktes nicht zur Verfügung steht, kann dieser nach näherer Maßgabe durch die zuständige Behörde verlegt werden. Auf die Verlegung wird durch eine Presseveröffentlichung hingewiesen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Wortlaut im Klammersatz (... Bedienstete des Ordnungsamtes) durch den neuen Wortlaut (... Bedienstete des Flächenmanagements) ersetzt.

b) Abs. 3 letzter Satz erhält folgenden neuen Wortlaut:  
Hierüber erhält die oder der Betroffene einen schriftlichen Bescheid des Flächenmanagements.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

(1) Der Wochenmarkt findet an jedem Mittwoch und Sonnabend statt. Fällt einer dieser Tage dabei auf einen Feiertag, so wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten.

(2) Die Marktzeit für den Wochenmarkt beginnt um 07.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.

b) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Mit dem Abbau der Stände ist unmittelbar nach Marktschluss zu beginnen. Er ist spätestens um 14.00 Uhr zu beenden.



4. § 14 Abs. 3 zweiter Satz erhält folgende neue Fassung:

Ausnahmefälle werden durch das Flächenmanagement der Stadt Elmshorn geregelt.

5. § 15 Abs. 1 erster Halbsatz wird wie folgt geändert:

(1) Anträge auf Zuweisung von Plätzen sind an das Flächenmanagement der Stadt Elmshorn zu richten, ...

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird das Wort „Ordnungsamt“ durch „Flächenmanagement“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

(5) Das Flächenmanagement der Stadt Elmshorn kann Ausnahmen zulassen.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 2 und 3 werden die Uhrzeiten von 10.00 Uhr auf 10.30 Uhr geändert.

8. § 19 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Das Flächenmanagement der Stadt Elmshorn kann Beschränkungen sowie Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 anordnen.

9. § 20 Abs. 4 letzter Satz erhält folgende neue Fassung:

Die Restreinigung des Marktplatzes wird am Ende der jeweiligen Veranstaltung durch die Stadt Elmshorn veranlasst.

10. § 21 erhält folgende neue Fassung:

Die Stadt Elmshorn ist gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.05.2007 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 20.04.2007

Dr. Fronzek  
Bürgermeisterin